

bringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5011

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/6609

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich auch hier zwischenzeitlich darauf verständigt, dass die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** (s. Anlage 3) gegeben werden sollen.

Daher kommen wir nunmehr unmittelbar zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/6609, den Gesetzentwurf 17/5011 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/6609 und nicht über den Gesetzentwurf. Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? – CDU und FDP sowie Herr Neppe, fraktionslos, stimmen zu. Wer stimmt gegen diese Beschlussempfehlung? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Bei Enthaltung von SPD, Grünen und der AfD-Fraktion ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 17/6609 einstimmig angenommen**.

Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/5011 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5345

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/6610

zweite Lesung

(Während Vizepräsident Keymis den Tagesordnungspunkt aufruft, geht im Saal zunächst das Licht aus und dann wieder an, was im Raum zu Heiterkeit führt.)

– Wir müssen sparen.

(Heiterkeit)

– Keine Sorge, das sind technische Versuche, was wichtiger ist: Strom noch für ein gutes Klima und Frischluft oder schon Strom für Licht. Aber wir arbeiten dran. Sie werden sehen, wir kriegen das alles gut hin. Außerdem hören Sie mich ja noch.

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben sich alle Fraktionen darauf verständigt, dass die **Reden** wiederum **zu Protokoll** (s. Anlage 4) gegeben werden.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 17/6610, den Gesetzentwurf in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Also stimmen wir hier ab über die Beschlussempfehlung, nicht über den Gesetzentwurf. Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? – CDU, FDP und SPD sowie die AfD und Herr Neppe, fraktionslos, stimmen zu. Wer stimmt dagegen? – Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/5345 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5197

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 17/6599

zweite Lesung

Auch hier werden die **Reden zu Protokoll** (s. Anlage 5) gegeben.

Also kann sofort die Abstimmung erfolgen. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/6599, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst, nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5197 zu? – CDU, FDP, SPD, Grüne, AfD und Herr Neppe, fraktionslos. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/5197 einstimmig angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6538

erste Lesung

Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen hat ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. Anlage 6) gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 17/6538** an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Wissenschaftsausschuss**. Hat jemand etwas dagegen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

20 Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6539

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. Anlage 7) gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen also zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 17/6539** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer ist für diese Überweisung? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

21 Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6611 – Neudruck

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. Anlage 8) gegeben. Das bestätigt er durch Nicken. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Also kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes**

Drucksache 17/6611 – Neudruck – an den **Hauptausschuss** – federführend –, den **Innenausschuss**, den **Haushalts- und Finanzausschuss**, den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung** sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**.

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich auch darauf verständigt, dass der Gesetzentwurf zusätzlich auch an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** überwiesen werden soll.

Wer hat etwas dagegen? – Niemand. Gibt es jemanden, der sich dazu enthalten will? – Das ist nicht zu erwarten. Damit ist einstimmig so überwiesen.

(Im Saal wird es dunkler.)

Ich rufe auf:

22 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 20
gem. § 82 Abs. 2 GO
Drucksache 17/6640

Die Übersicht 20 enthält 17 Anträge sowie zwei Entschließungsanträge, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Beratung und Erledigung überwiesen wurden. Die Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse sind aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun abstimmen über die Bestätigung der Übersicht 20. Wer stimmt der Bestätigung zu? – Gibt es dazu Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit sind die in der **Drucksache 17/6640** enthaltenen **Abstimmungsergebnisse** einstimmig **bestätigt**.

Ich rufe auf:

23 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 17/24

Gemäß § 97 Abs. 8 unserer Geschäftsordnung sind die Beschlüsse des Petitionsausschusses mindestens vierteljährlich dem Landtag zur Bestätigung vorzulegen. Das ist mit der Übersicht 24 der Fall.

Über deren Bestätigung stimmen wir nun ab. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Wer also will mit bestätigen? – Gibt es dazu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit sind die **Beschlüsse des Petitionsausschusses in der Übersicht 24** einstimmig **bestätigt**.

(Das Licht im Saal geht wieder an.)

Anlage 6

Zu TOP 19 – „Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Ministerin für Kultur und Wissenschaft:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem dritten Numerus-Clausus-Urteil vom 19.12.2017 den bisher geltenden Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, der die Studienplatzvergabe in den medizinischen Studiengängen regelt, in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt. Den Ländern setzt das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil eine Frist bis Ende 2019, um den Rechtsrahmen verfassungskonform auszugestalten.

Daraufhin hat die Kultusministerkonferenz der Länder einen neuen Staatsvertrag erarbeitet, der am 4. April 2019 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet wurde und den Staatsvertrag aus dem Jahre 2008 ablöst. Dieser neue Staatsvertrag kann nur in Kraft treten, wenn alle 16 Bundesländer ihre Ratifikationsurkunden in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt haben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Landtag Nordrhein-Westfalen um Zustimmung zu dem Staatsvertrag gebeten, der auch weiterhin das zentrale Zulassungsverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie regelt. Er regelt zudem die Aufgaben der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund, die die Länder und die Hochschulen bei der Durchführung der Studienplatzvergabe unterstützt, etwa im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens, mit dem die Studienplatzvergabe in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen koordiniert wird.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Hochschulzulassungswesen in Nordrhein-Westfalen grundlegend und verfassungskonform reformiert, indem es die neuen staatsvertraglichen Regelungen landesrechtlich näher auskleidet und für Nordrhein-Westfalen den rechtlichen Rahmen für die Vergabe der Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen modernisiert.

Sowohl der Staatsvertrag als auch das Hochschulzulassungsgesetz tragen der Forderung nach einer chancenoffenen, eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung. Es wird an das

schon bisher geltende und vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Ziel angeknüpft, die Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber durch eine Quoten- und Kriterienvielfalt zu erhalten.

Den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Möglichkeit eröffnet, über unterschiedliche Wege und ausschließlich aufgrund ihrer persönlichen Eignung einen Studienplatz im angestrebten Studiengang zu erhalten. Auswahlkriterien, die schulnotenunabhängig sind, erhalten aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen höheren Stellenwert.

Das Gesetz stärkt darüber hinaus an vielen Stellen die Hochschulautonomie. Den Hochschulen, mit denen die Reform des Gesetzes in einem fortlaufenden Beteiligungsprozess rückgekoppelt wurde, werden vielfältige Ausgestaltungsspielräume eingeräumt. Ihnen wird ein gesetzliches Baukastensystem zur Verfügung gestellt, mit dem sie individuell nach Hochschule sogar nach Studiengang ihre Auswahlverfahren näher ausgestalten können. Zudem wird in den Orts-NC-Verfahren die Hauptquote für das hochschuleigene Auswahlverfahren erhöht.

Insgesamt stellt das neue Gesetz daher die Weichen dafür, dass das Hochschulzulassungswesen in Nordrhein-Westfalen sowohl für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren als auch in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zukunftsfähig und im Einklang mit der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung weiterentwickelt wird.

Um den Zeitplan für die Ratifikation des Staatsvertrages und das Inkrafttreten des Gesetzes sowohl bundesweit wie auch hier in Nordrhein-Westfalen einhalten zu können, möchte ich den Landtag im Namen der Landesregierung bitten, das Gesetzgebungsverfahren spätestens mit der Plenarsitzung im Oktober abzuschließen.

